

dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG findet hierfür am Dienstag, 29. Oktober 2013, ab 9.30 Uhr im großen Sitzungssaal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt, ein Erörterungstermin statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Neustadt an der Weinstraße,
den 19. August 2013

- 314-89701 GER 007 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Willi T a t g e
Vizepräsident

Hochschulen

4184.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 22. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 3. Juli 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18. Juli 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2013 (StAnz. vom 4. März 2013, Nr. 6, S. 387)

wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Nach einer nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgt eine zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung), allerdings nur dann, wenn die Wiederholungsversuche nach § 21 Abs. 1 Satz 1 ausgeschöpft sind.“

§ 21 Abs. 1, die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die zusätzliche Prüfungsmöglichkeit muss zum jeweils nächsten Prüfungstermin angemeldet werden. Handelt es sich um die Wiederholung einer bestandenen Leistung zur Notenverbesserung, so hat die Anmeldung nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Meldeterminen beim Prüfungsamt zu erfolgen. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Wird eine nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung wiederholt, so findet, sollte auch diese nicht bestanden sein, eine Ergänzungsprüfung gem. § 20 Abs. 4 Sätze 2 - 8 statt. Die Anmeldung dieser zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt von Amtswegen durch das Prüfungsamt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Juli 2013

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Professor Dr. Stefan R o t h

4185.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 22. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 3. Juli 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18. Juli 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2067), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2013 (StAnz. vom 4. März 2013, S. 388)

wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Nach einer nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgt eine zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung), allerdings nur dann, wenn die Wiederholungsversuche nach § 21 Abs. 1 Satz 1 ausgeschöpft sind.“

§ 21 Abs. 1, die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die zusätzliche Prüfungsmöglichkeit muss zum jeweils nächsten Prüfungstermin angemeldet werden. Handelt es sich um die Wiederholung einer bestandenen Leistung zur Notenverbesserung, so hat die Anmeldung nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Meldeterminen beim Prüfungsamt zu erfolgen. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Wird eine nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung wiederholt, so findet, sollte auch diese nicht bestanden sein, eine Ergänzungsprüfung gem. § 20 Abs. 4 Sätze 2 - 8 statt. Die Anmeldung dieser zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt von Amtswegen durch das Prüfungsamt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Juli 2013

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Professor Dr. Stefan R o t h

4186.

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 22. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 5. Juni 2013 und am 28. November 2012 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie am 3. Juli 2013 und am 28. November 2012 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18. Juli 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (StAnz Nr. 31 vom 29. August 2011, S. 1495), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 13. August 2012, S. 1598), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Bachelorstudiengang umfasst Leistungen im Umfang von mindestens 210 LP, gegliedert in

- Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 186 LP, von denen 166 LP zu benoten sind,
- ein Industriepraktikum bestehend aus einem Vorpraktikum und einem

Industrieprojekt, letzteres im Umfang von 12 LP; Details zum Vorpraktikum regelt die Teilgrundordnung über die Durchführung des Praktikums in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik (die komplette Teilgrundordnung ist verfügbar unter: <http://www.mv.uni-kl.de/studium/praktikantenamt/praktikantenordn/>) die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

Das Studium wird mit dem letzten Teil der Bachelorprüfung abgeschlossen.

2. § 6 wird wie folgt geändert

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung: Der Umfang der Teile nach Absatz 1 sowie deren Prüfungsmodus regelt der Fachbereichsrat Maschinenbau und Verfahrenstechnik nach Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschuss des Fach-

bereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik und des Fachbereichs Chemie und ist für den Studiengang aus Anhang I zu ersehen.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung: Art und Umfang der Tätigkeiten und Leistungen, die zur Anerkennung des Industriepraktikums erforderlich sind, regelt die Teilgrundordnung über die Durchführung eines Praktikums in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung: Jede Modulprüfung mit Ausnahme der Bachelorarbeit muss bis zum 10. Fachsemester erstmalig abgelegt werden. Erfolgt dies nicht, gelten die Prüfungen als erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt ist.

4. Der Anhang 1 erhält folgende Fassung:

Anhang 1

Umfang und Prüfungsmodus der Module

Legende:

MNG	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
IWG	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
SK	Softskills
Mod.-Nr.	Modulnummer
LP	Leistungspunkt
PM	Prüfungsmodus
1	schriftliche Prüfung
2	mündliche Prüfung
1,2	schriftliche oder mündliche Prüfung
3	Leistungsnachweis (unbenoteter Schein)
4	benoteter Leistungsnachweis (benoteter Schein)

Mod. Nr.	Modul	LP	PM
	MNG		
1	Höhere Mathematik I	8	1
2	Höhere Mathematik II	8	1
MAT-00-03C-M-0	Höhere Mathematik Differentialgleichungen und Numerik	8	1
B118	Physik	7	1
	<i>Experimentalphysik I für Ingenieure/innen</i>	(4)	
	<i>Physikalisches Praktikum</i>	(3)	4
B119	Allgemeine & Anorganische Chemie	13	1
	<i>Chemie für Ingenieure</i>	(6)	
	<i>Praktikum Allgemeine Chemie</i>	(4)	4
	<i>Anorganische Chemie I</i>	(3)	
51	Organische Chemie I	5	1
CHE-400-010-V-1	Biochemie I	5	1
CHE-200-020-V-1	Organische Chemie II	6	1
CHE-200-212-L-1	Praktikum Organische Chemie	8	4
B121	Biologie	8	
	<i>Mikrobiologie I (Teil aus GM4)</i>	(2)	1
	<i>Biotechnologie (Teil aus GM12)</i>	(3)	1
	<i>Zellbiologie I (Teil aus GM4)</i>	(3)	1
	Summe:	76	
	IWG		
18	Thermodynamik I	5	1
19	Thermodynamik II	5	1
57	Wärmeübertragung	5	1
24	Strömungsmechanik I	5	1
23	Mess- und Regelungstechnik	7	1
56	Thermodynamik der Mischungen	5	1
CHE-500-010-V-1	Chemische Reaktionstechnik (Technische Chemie I)	3	1
58	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	1
59	Thermische Verfahrenstechnik I	6	1
B123	Bioverfahrenstechnik	9	1,2
	<i>Grundlagen der Bioverfahrenstechnik</i>	(3)	
	<i>Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I</i>	(3)	
	<i>Aufarbeitung in der Biotechnologie I</i>	(3)	
254	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	1
54	Elemente der TM I	6	1
41	Apparatetechnik	3	1
43	Prozess- und Anlagentechnik	6	1
	Summe:	74	
	Grundlagenlabore¹ u. Wahlpflichtfächer²		
	Labor 1 (Auswahl aus Liste)	3	1
	Labor 2 (Auswahl aus Liste)	3	1
	Wahlpflichtfächer (Auswahl aus Liste) ²	10	1,2
	Summe:	16	
	SK		
44.1	Betriebsorganisation für Ing.	2	3
B125	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten	6	3
B115	Teamarbeit	9	3
B106	Fremdsprache	3	3
	Summe:	20	
	Forschungsarbeiten³		
B126	Industrieprojekt	12	4
49	Bachelorarbeit (BA)	12	4
	Summe:	24	

¹Liste der Grundlagenlabore

²Liste der Wahlfächer

³Eine der Forschungsarbeiten sollte im Ausland absolviert werden.

Mod. Nr.	Grundlagenlabore ¹	LP
77	Labor Bioverfahrenstechnik	3
78	Labor Mechan. Verfahrenstechnik	3
79	Labor Therm. Verfahrenstechnik	3
80	Labor Reaktionstechnik	3

¹Liste der Grundlagenlabore

Die Grundlagenlabore werden mit den jeweiligen Vorlesungen in einer Modulprüfung abgeprüft.

Mod. Nr.	Modul	LP	PM
CHE-700-010-V-1	Lebensmittelchemie und -technol. I	2	1
CHE-700-010-V-2	Lebensmittelchemie und -technol. II	2	1
CHE-700-210-V-1/2	Toxikologie	5	1
26	Einführung in die Kunststofftechnik	3	1,2
217	Oberflächentechnologie	3	1,2
31	Strömungsmaschinen I	5	1,2
126	Umweltverfahrenstechnik I	3	1,2
261	Systemtheorie	3	1,2
RU 111	Grundl. des stoff- und produktbez. Umweltrechts	3	1
CHE-400-030-V-1	Nucleinsäuren und Proteinbiosynthese	4	1
CHE-100-020-V-1	Analytische Chemie	4	1
CHE-100-093-V-5	Bioanorganische Chemie	4	2
CHE-300-020-V-1	Physikalische Chemie II	4	1
CHE-300-030-V-1	Physikalische Chemie III	4	1
CHE-200-030-V-1	Organische Chemie III	3	1
CHE-200-040-V-1	Organische Chemie IV	4	1
CHE-100-060-V-1	Grundl. der Koordinationschemie	4	1
CHE-100-091-V-5	Anorganische Funktionsmaterialien	3	1
147	TVT CAE (TVT III)	3	1,2

Als Wahlfächer können des Weiteren alle Fächer der Studienschwerpunkte des MSc., nicht belegte Grundlagenlabore und weitere Veranstaltungen der Fachbereiche Biologie, Chemie, Physik (Biophysik) und MV belegt werden.

5. Die Prüfungsordnung wird um folgenden Anhang 2 ergänzt:

Anhang 2

Sonderregelungen für die Teilnehmer des integrierten Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen

Für den integrierten Studiengang gilt:

- Studierende aus Kaiserslautern absolvieren die vier ersten Semester im Bachelor an der TU und werden zum deutsch-französischen integrierten Studiengang zu Beginn des vierten Semesters zugelassen, wenn sie zum Ende des dritten Fachsemesters eine Mindestanzahl von 75 ECTS-Punkte erreicht haben und über gute Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen verfügen. Das Niveau B1 in der Fremdsprache wird vorausgesetzt und in einem Auswahlgespräch überprüft. Abweichungen müssen im Rahmen einer deutsch-französischen Kommissionssitzung geregelt werden
- Fehlende Leistungen aus den vier ersten Semestern müssen spätestens nach dem Aufenthalt am INSA Rouen an der TU Kaiserslautern nachgeholt werden.
- Nach dem vierten Semester studieren die deutschen gemeinsam mit den französischen Studierenden des integrierten Studiengangs Chimie et procédés die Semester 5 bis 7 am INSA in Rouen.
- Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist die Unterrichtssprache der Veranstaltungen am INSA Rouen Französisch.
- Abweichend von § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 gilt Anhang 2 I und 2 II.
- Abweichend von § 6 Abs. 5 ist für die Studierenden nur das Gespräch im 3. Semester mit einem Hochschullehrer verpflichtend.
- Abweichend von § 7 unterliegen die deutschen Studierenden während ihres Aufenthalts an der Partnerhochschule für die am INSA abgelegten Prüfungen den dort üblichen Verfahren und deren Bewertung.
- Abweichend von § 5 (2) und §11 werden das Industrieprojekt und die Bachelorarbeit in Frankreich im letzten Studiensemester am INSA in Rouen (CFI-4.1) und nach den dort üblichen Verfahren und deren Bewertung durchgeführt.
- Abweichend zu § 9 und 11 erfolgen die Anmeldungen zu den Modulprüfungen sowie zur Bachelorarbeit gemäß den Bestimmungen des INSA ROUEN während der dortigen Studienzeit direkt am Département CFI des INSA.
- Die am INSA vergebenen Noten werden bei Bedarf nach folgender Notenumrechnungstabelle durchgeführt:

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

Angaben zu den Modulen**Anhang 2.I**

An der TU Kaiserslautern

Anhang 2.II

Am INSA in ROUEN

Anhang 2.I

An der TU Kaiserslautern

Semester 1

Fächer	SWS	ECTS
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Höhere Mathematik I	4+2	8
Experimentalphysik I	4	4
Chemie für Ingenieure	3+1	6
Praktikum Allgemeine Chemie	4	4
Mikrobiologie	1	2
Biologie der Zelle (Zellbiologie)	2	3
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
Elemente der Technischen Mechanik	3+1	6
Gesamt		33

Semester 2

Fächer	SWS	ECTS
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Höhere Mathematik II	4+2	8
Physikal.-techn. Praktikum	3	3
Anorganische Chemie I	2	3
Organische Chemie I	3+1	5
Biotechnologie	3	3
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
Werkstoffkunde II (für Hörer anderer Fachbereiche)	2+1	3
Apparatetechnik	2+1	3
Gesamt		28

Semester 3

Fächer	SWS	ECTS
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Differentialgleichungen	2+1	4
Organische Chemie II	4+1	6
Biochemie I	2+1	5
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
Thermodynamik I	2+2	5
Strömungsmechanik I	3+1	5
Thermische Verfahrenstechnik I	3+1	6
Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2+1	3
Softskills		
Betriebsorganisation für Ingenieure	2	2
Gesamt		36

Semester 4

Fächer	SWS	ECTS
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Numerische Mathematik	2+1	4
Praktikum Organische Chemie	6+2	8
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
Thermodynamik II	2+1	5
Chemische Reaktionstechnik (Technische Chemie I)	2+1	3
Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	2	3
Aufarbeitung in der Biotechnologie I	1+1	3
Mechanische Verfahrenstechnik I	3+1	6
Gesamt		32

Anhang 2.II

Am INSA in ROUEN

Semester 5

Fächer	Stunden	ECTS
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		
<i>Organische Chemie 1 (optional)</i>	24 + 6	2
Kernchemie 1	21	2
Koordinationschemie	30	2
Elektrochemische Methoden zur Analyse	21	2
Labor Spektroskopie und Chromatographie	20	1,5
Labor Anorganische Chemie	20	1,5
Grundlagen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit	9	0,5
Synthese der Polymere 1	21	2
Atomare und molekulare Spektroskopie	21	2
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
Chemische Reaktionstechnik 1	30	2
Messtechnik und Signalverarbeitung	21	1,5
Einführung in die Wärmeübertragung	30	2
Labor Numerische Methoden in der Verfahrenstechnik	21	1,5
Softskills		
Betriebswirtschaftslehre	42	3
Englisch	21	1,5
Fremdsprache (Spanisch, etc.)	21	1,5
Sport	21	1,5
Gesamt		30

Semester 6

Fächer	Stunden	ECTS
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Chemie der Lanthanide	18	1,5
Kristallographie	21	1,5
Kreisprozesse in der Kernchemie	21	1,5
NMR-Spektroskopie und Massenspektrometrie	21	1,5
Chromatographie	21	1,5
Thermochemie, Thermobiochemie	10,5 + 10,5	2
Synthese der Polymere 2	21	1,5
Labor Analyse	35	2,5
Labor Polymere 1	25	2
<i>Labor Organische Chemie 1 (optional)</i>	30	2
Labor Messtechnik und Signalverarbeitung	9	0,5
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
Stoffübertragung (Grundlagen)	27	2
Einführung in die Werkstoffkunde	21	1,5
Strömungslehre	27	2
Softskills		
Einführung in das Projektmanagement	21	1,5
Vorträge von Experten aus der Industrie	7,5	0,5
Englisch	21	1,5
Fremdsprache (Spanisch, etc.)	21	1,5
Sport	21	1,5
Gesamt		30

Semester 7

Fächer	Stunden	ECTS
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Analyse und Charakterisierung der Polymere	21	1,5
<i>Organische Chemie 2 (optional)</i>	27	2
Fraktionierung der Mischungen	30	2
<i>Labor Organische Chemie 2 (optional)</i>	30	2
Ein Wahlpflichtfach aus folgenden Kursen: - Chemische Reaktionstechnik (fortgeschritten) - NMR-Spektroskopie und Massenspektroskopie (fortgeschritten) - Energie und Kreisprozesse in der Kernenergie	21	1,5
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
Automatisierungstechnik	27	2
Strömungsmechanik	31,5	2
Thermodynamik der Industrie	21	1,5
Labor Regelungstechnik	24	1,5
Werkstoffkunde	21	1,5
Labor Werkstoffkunde 1	17,5	1,5
Vorträge	14	0,5
Softskills		
Betriebswirtschaftslehre	21	1,5
Englisch	21	1,5
Fremdsprache (Französisch)	21	1,5
Sport	21	1,5
Wahlpflichtfach aus dem Bereich Softskills	21	1,5
Vorträge von Experten	15	0,5
Industriepraktikum		
Technisches Praktikum	9 Wochen	3,5
Gesamt		31

Die Kurse Organische Chemie 1, Organische Chemie 2, Labor Organische Chemie 1 und Labor Organische Chemie 2 sind für Studierende der TU Kaiserslautern optional zu belegen, da die Inhalte den Modulen Organische Chemie I, Organische Chemie II und dem Praktikum Organische Chemie an der TU Kaiserslautern entsprechen, die in den Semestern 2 – 4 absolviert werden. Den Studierenden beider Hochschulen wird empfohlen, im 7. Semester den Kurs „thermodynamique des fluides“ des 9. Semesters des INSA Rouen zu besuchen. Studierenden der TU Kaiserslautern wird empfohlen, das Modul „Prozess- und Anlagentechnik“ im 8. Semester im Rahmen des Wahlfachbereiches des MSc. BCI zu belegen.

Artikel 2

Diese Änderung der Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Kaiserslautern, den 22. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Bernd Sauer

4187.

**Ordnung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bio-
und Chemieingenieurwissenschaften
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 22. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 5. Juni 2013 und am 28. November 2012 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie am 3. Juli 2013 und am 28. November 2012 die folgende Än-

derung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18. Juli 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (StAnz Nr. 31 vom 29. August 2011, S. 1499), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2012 (Staatsanzeiger Nr. Nr. 7 vom 5. März 2012, S. 579), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Jede Modulprüfung muss spätestens bis zum 5. Fachsemester erstmalig abgelegt werden. Erfolgt dies nicht, gelten die Prüfungen als erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt ist.

2. Der Anhang 1 erhält folgende Fassung:

**Anhang 1
Umfang und Prüfungsmodus der Module**

Legende:

Mod.-Nr.	Modulnummer
LP	Leistungspunkt
SP	Studienschwerpunkt
PM	Prüfungsmodus
1	schriftliche Prüfung
2	mündliche Prüfung
1,2	schriftliche oder mündliche Prüfung

Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften

Mod.-Nr.	Modul	LP
	Wahlfächer¹	
	Wahlfächer für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlfächer Bio- und Chemieingenieurwissenschaften“ ⁴	20
	Forschungsarbeiten²	
M117	Forschungsarbeit	16
216	Masterarbeit	30
	Summe LP	46
	Studienschwerpunkte³	
	Studienschwerpunkt I (SP1 o. SP 2 o. SP 3) ⁵	12
	Studienschwerpunkt II (SP 4 o. SP 5 o. SP 6) ⁵	12
	Summe LP	24
	Gesamtbelastung	90